

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Regelung der Anleinpflcht im Naherholungsgebiet „Fasanerie“

Vom 20.07.2012

(amtlich bekannt gemacht am 20.07.2012)

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Verordnung gilt für den Bereich des Naherholungsgebietes „Fasanerie“ in der Gemarkung Aschaffenburg.

(2) Das Ausführen von Hunden in der „Fasanerie“ wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.

(3) Die von der Regelung im Naherholungsgebiet der „Fasanerie“ betroffenen Wege und Flächen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:12.000 und 1:7.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Eine Anleinpflcht besteht auf rot gekennzeichneten Wegen und rot schraffierten Flächen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Regelung des Betretens ist es, im Naherholungsgebiet „Fasanerie“ den Erholungsverkehr zu lenken und für den Schutz der Erholungssuchenden zu sorgen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist im Naherholungsgebiet „Fasanerie“ grundsätzlich ganzjährig verboten, auf allen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung rot gekennzeichneten Wegen und rot schraffierten Flächen, nicht angeleinte Hunde mitzuführen.

(2) Diese Verbote gelten nicht für die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes.

(3) Forstrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

32.26

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird von der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz - erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

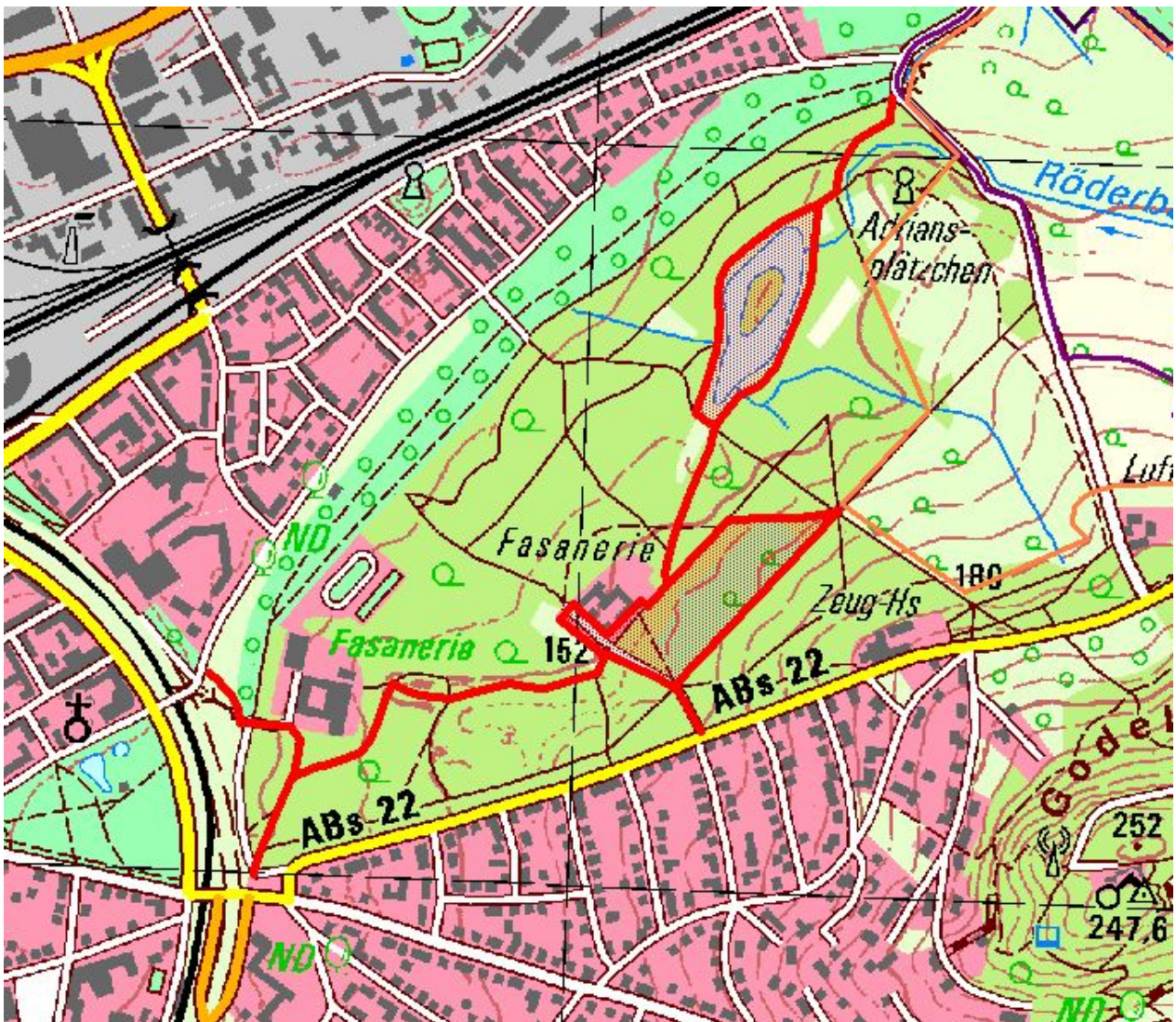
(2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Anlage 1



Maßstab 1:12.000

32.26

Anlage 2



Maßstab 1:7.000